

## Wirtschaftspolitische Positionen der IHK-Organisation

# STEUERN: Belastungen zurückführen, Steuerrecht vereinfachen

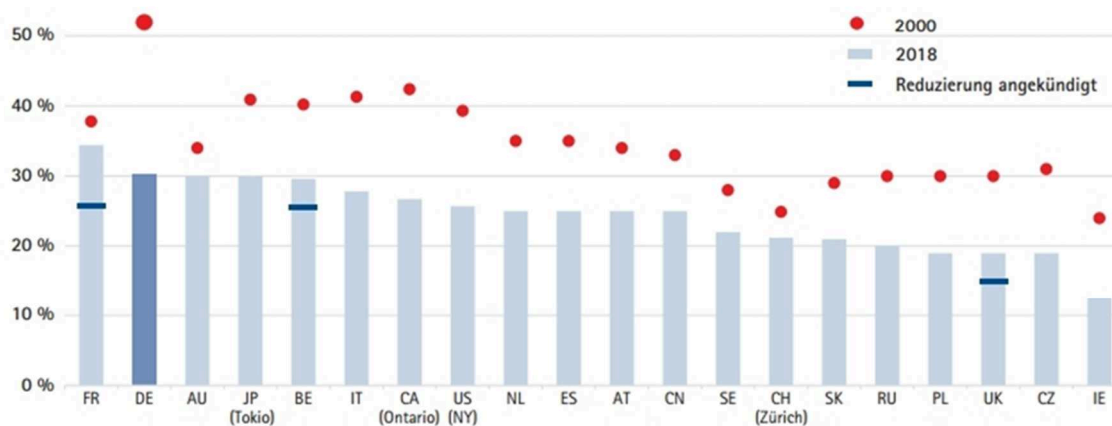
Die wirtschaftspolitischen Positionen der IHK-Organisation (WiPos) zeigen der Politik konkrete Handlungsfelder für eine gute Wirtschaftspolitik auf. Die WiPos geben die abgestimmte Meinung der IHKs und deren Mitglieder wieder. Der DIHK-Vorstand hat diese Position am 27. November 2018 beschlossen.

## Steuern: Belastungen zurückführen, Steuerrecht vereinfachen

Die Ausgestaltung des Steuerrechts und die Höhe der Steuern sind wichtige Standortfaktoren für die Wirtschaft. Leitbild der Steuerpolitik sollte ein einfaches, bürokratiearmes und investitionsfreundliches Steuerrecht mit zielgenauen Bemessungsgrundlagen und wettbewerbsfähigen Steuersätzen sein.



### Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften Gesamtbelastung von Bundes – und untergeordneten Ebenen, in %



Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Investitionskraft und Eigenkapital der Unternehmen stärken
- International wettbewerbsfähige Steuerbelastung herstellen
- Steuerverfahren modernisieren
- Steuern handhabbar gestalten
- Internationale Steuerregeln konsistent gestalten

## Investitionskraft und Eigenkapital der Unternehmen stärken

**Steuerrecht behindert Investitionen:** Nach wie vor belastet die Besteuerung von Kostenelementen wie die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen das Eigenkapital der deutschen Unternehmen. Das Gleiche gilt für die unvollständige Berücksichtigung von Verlusten und von Pensionsverpflichtungen. Letzteres reduziert den Anreiz und die Bereitschaft für betriebliche Altersversorgung der Mitarbeiter oftmals erheblich. Auf Grund des geringeren Eigenkapitals können die Unternehmen weniger investieren als internationale Wettbewerber, z. B. in Forschung und Entwicklung oder neue Anlagegüter. Die Kostenbesteuerung verschlechtert auch die Krisenresistenz der Betriebe. Denn sie zehrt an der Substanz der Unternehmen, drückt ihre Eigenkapitalquoten und erschwert ihnen so den Zugang zur Fremdfinanzierung.

**Was zu tun ist:** Die Besteuerung von Kosten, konkret die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen und die Besteuerung von Finanzierungskosten z. B. durch die Zinsschranke, sollten deutlich zurückgenommen werden. Zudem sollten Unternehmen Verluste aus vergangenen Jahren besser mit aktuellen Gewinnen verrechnen können. Die entsprechende Beschränkung der Verlustverrechnung beim Beteiligungserwerb (Mantelkaufregelung) sollte sich auf Missbrauchsfälle beschränken. Unternehmen sollten die Verpflichtungen aus Pensionszusagen steuerlich vollständig berücksichtigen können. Zusätzliche Schubkraft für Investitionen brächten zeitgemäße Abschreibungsregeln, die sich am technologisch bedingt schnelleren Wertverzehr orientieren. Darüber hinaus ist eine Korrektur des Tarifs der Einkommensteuer gerade zur Entlastung der vielen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, für die die Einkommensteuer die eigentliche Unternehmensteuer ist, angezeigt. Hierbei sollte der Tarifverlauf an die Inflation angepasst und der sogenannte Mittelstandsbauch, der starke Tarifanstieg im unteren Einkommensbereich, abgeflacht, idealerweise beseitigt werden. Vereinfacht werden sollte auch die zu kompliziert ausgestaltete Thesaurierungsvergünstigung, um den Anreiz zu erhöhen, Gewinne wieder ins Unternehmen zu investieren. Die genannten Maßnahmen würden gerade in kleineren Unternehmen Mittel freisetzen, die sie investieren können. Vordringlich sollte der Solidaritätszuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer entfallen. Deutschland als Innovationsstandort sollte durch eine attraktive steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung aufgewertet werden, um nicht im internationalen Wettbewerb um gute Investitionsbedingungen zurückzufallen.

## International wettbewerbsfähige Steuerbelastung herstellen

**Hohe Steuern benachteiligen Unternehmen im Wettbewerb:** Der Steuerwettbewerb nimmt international zu. International agierende Unternehmen finden in anderen Teilen der Welt zunehmend bessere steuerliche Bedingungen als in Deutschland. Die Steuerbelastungen der Wettbewerber liegen in vielen Staaten bereits unter 25 Prozent. In einigen Ländern wird dieses Niveau bereits erreicht, andere werden dieses Niveau erreichen, wenn die angekündigten Reformen umgesetzt werden. In Deutschland liegt das Belastungsniveau hingegen sowohl für Personen- als auch für Kapitalgesellschaften (einschließlich der Belastung durch die Gewerbesteuer und den

Solidaritatzuschlag) in der Regel bei etwa 30 Prozent, in Regionen mit iberdurchschnittlich hohen Gewerbesteuerhebesatzen bei deutlich iber 30 Prozent. Hinzu kommt: Die Erhohungen sowohl bei den Hebesatzen der Gewerbe- und der Grundsteuer als auch bei der Grunderwerbsteuer belasten zunehmend die Unternehmen vor Ort und verschlechtern deren regionale Standortbedingungen. Letztlich geraten dadurch ganze Regionen im Standortwettbewerb ins Hintertreffen. Die Unternehmen sind verunsichert durch die immer wieder aufkommenden Diskussionen iber eine Wiederbelebung der Vermogensteuer sowie iber eine Abschaffung der Abgeltungsteuer.

**Was zu tun ist:** Die Lage der offentlichen Haushalte bietet den erforderlichen Handlungsspielraum fur Steuerentlastungen der Unternehmen. Die Bundesregierung sollte deshalb Manahmen ergreifen, mit denen fur alle Unternehmen ein international wettbewerbsfahiges Niveau der Steuerbelastungen von hochstens 25 Prozent erreicht werden kann. Steuererhohungen fur Unternehmen, die immer wieder gefordert werden, wurden hingegen zu Lasten von Substanz und Liquiditat gehen und negativ auf die Investitionen durchschlagen. Fur die Unternehmen wurden so die Voraussetzungen erschwert, Arbeits- und Ausbildungsplatze zu schaffen und zu erhalten. Zudem verringern hohere Steuerbelastungen die Krisenresistenz vor allem der mittelstandischen Betriebe in den Regionen. Ein wichtiger Schritt zum Erreichen einer wettbewerbsfahigen Steuerbelastung ware es daruber hinaus, die vollstandige Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer auch bei Gewerbesteuerhebesatzen von iber 400 Prozent einzufuhren. Die Reform der Grundsteuer sollte dafur genutzt werden, sie burokratiearm und ohne hohere Belastungen fur die Unternehmen auszugestalten.

Die Abgeltungsteuer hat sich in der Praxis bewahrt, nachdem die Kreditinstitute sie mit hohem Aufwand implementiert haben. Sie sollte in der bestehenden Form erhalten bleiben.

## Steuerverfahren modernisieren

**Steuerliches Verfahrensrecht nicht zeitgema:** Die Digitalisierung verandert auch das Besteuerungsverfahren zunehmend. Die bisherigen Neuerungen konzentrieren sich allerdings iberwiegend auf Effizienzgewinne fur die Finanzverwaltung. Notwendige Erleichterungen fur die Unternehmen stehen weitgehend aus, z. B. die Verkurzung z. T. iberlanger Verfahrensdauern bei Finanzamtern und Finanzgerichten. Im Besteuerungsverfahren wird zudem vor dem Hintergrund der langen Niedrigzinsphase, in der es z. T. zu Negativzinsen kommt, mit einem Wert von 6 Prozent ein zu hoher Zinssatz angewendet.

**Was zu tun ist:** Digitalisierung und Automatisierung des Besteuerungsverfahrens konnen Prozesse fur die Finanzverwaltung und die Unternehmen gleichermaen erleichtern. Die Chancen der modernen Informationstechnologien sollte die Steuerverwaltung deshalb konsequent nutzen und Vorteile an die Betroffenen weitergeben. Die Finanzverwaltung ist aufgefordert, die notwendige steuerliche Software jeweils zum Jahresbeginn zur Verfugung zu stellen. Die Betriebe sollten insbesondere von ihren Investitionen in die E-Bilanz profitieren, indem steuerliche Betriebsprufungen zeitnah durchgefuhrt und die Aufbewahrungsfristen von zehn auf funf Jahre verkurzt werden.

Eine Modernisierung des Verfahrensrechts sollte insbesondere Entlastungen bei der Erhebung der Lohn- und Umsatzsteuer beinhalten, weil die Betriebe hier staatliche Verwaltungsaufgaben in erheblichem Umfang übernehmen. Vor der Einführung digitaler Neuerungen sollten die Unternehmen deren technische Umsetzbarkeit im Praxistest ausreichend prüfen können. Zudem sollten die Zinssätze an ein realitätsgerechtes Niveau angepasst werden.

### Steuern handhabbar gestalten

**Steuerrecht zu komplex:** Für die Unternehmen ist es zunehmend schwieriger geworden, die steuerlichen Regelungen im Alltag zu bewältigen. Viele Sondervorschriften und zum Teil sehr kurzfristige Steuerrechtsänderungen führen zu Rechtsunsicherheit und zu vermeidbaren Kosten bei der Befolgung der Gesetze. Gerade kleine und mittlere Unternehmen sind jedoch auf Planungssicherheit angewiesen. Der Gesamtheit der steuerpflichtigen Unternehmen werden erhöhte steuerrechtliche Anforderungen an die Dokumentation von Unternehmensprozessen aufgebürdet – häufig als Reaktion auf missbräuchliche Gestaltungen einzelner Unternehmen. Die Einführung einer europäischen Anzeigepflicht für Steuergestaltungen beinhaltet ungeklärte Rechtsbegriffe und Anwendungsunsicherheiten. Trotzdem ist sogar eine Ausweitung der Vorschriften auf rein nationale Gestaltungen geplant. Für die Unternehmen hätte eine nochmalige Ausdehnung von Informationspflichten einen erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand zur Folge, der ihre Wettbewerbsposition weiter verschlechtert.

Die Umsatzsteuer ist in ihrer heutigen Ausgestaltung für die Unternehmen im Massengeschäft kaum noch handhabbar – dies gilt sowohl für nationale als auch EU-grenzüberschreitende Sachverhalte. Damit einher gehen ein hoher administrativer Aufwand, eine Zunahme der Rechtsunsicherheit und hohe finanzielle und Haftungsrisiken. Die aktuellen Vorschläge der EU Kommission für das endgültige Mehrwertsteuersystem bieten hierfür keine Lösung.

**Was zu tun ist:** Rechtssichere und einfachere steuerliche Regelungen würden es vor allem kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, ihren steuerlichen Pflichten effektiver nachzukommen. Dies ist gerade vor dem Hintergrund verschärfter Sanktionen im Steuerrecht, z. B. durch höhere Buß- und Verzögerungsgelder, notwendig. Insbesondere die vielen Ausnahmen bei der Umsatzsteuer werfen Fragen auf, z. B. ob der Lieferant oder der Kunde die Steuer zu zahlen hat, welcher Steuersatz anzuwenden ist oder bei Exporten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in welchem Staat die Umsatzsteuer zu zahlen ist und welche nationalen Vorschriften dabei zu beachten sind. Speziell die Umsatzsteuer verursacht bei den Unternehmen hohe Befolgungskosten. Die Reform der Mehrwertsteuer auf EU-Ebene sollte dazu genutzt werden, die Besteuerung einfach, rechtssicher und automatisch unterstützbar auszugestalten. Um den Unternehmen mehr Rechtssicherheit zu geben, sollte ein Verfahren ähnlich der Lohnsteueranrufungsauskunft und ein umsatzsteuerliches Organschaftsantragsverfahren eingeführt werden.

Die EU-weit verabschiedeten Vorschriften zu den Anzeigepflichten für Steuergestaltungen sollten allenfalls eins-zu-eins umgesetzt werden, damit die überwältigende Mehrheit und damit die ehrlichen Unternehmen möglichst wenig belastet wird. Auf zusätzliche Anzeigepflichten, die

rein nationale Vorgänge betreffen, sollte verzichtet werden. Für die Lohnabrechnung sollten bei den Unternehmen die Unterschiede zwischen der lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Handhabung, wie z. B. bei den Feiertagszuschlägen, abgebaut werden.

## Internationale Steuerregeln konsistent gestalten

**Internationales Steuerrecht birgt Risiken:** Die OECD-/G20-Staaten haben Maßnahmen zur Eindämmung unerwünschter Steuergestaltungen – sogenannte Anti-BEPS-Maßnahmen – beschlossen. Die EU-Kommission hat diese in ihren Richtlinien sogar noch ausgeweitet. Die Maßnahmen führen zusammen mit ihrer nationalen Umsetzung zu Wettbewerbsnachteilen für hiesige Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind. Dies gilt vor allem für die geplante Pflicht für multinationale Unternehmen zur Veröffentlichung ihrer nach Tätigkeitsländern aufgegliederten Unternehmenssteuerdaten (sogenanntes Public Country-by-Country-Reporting). Hinzu kommen Verschärfungen des Betriebsstättenbegriffs und der Verrechnungspreisgrundsätze. Problematisch ist ebenfalls, dass der deutsche Gesetzgeber bereits derzeit teilweise völkerrechtliche Verträge „überschreibt“ (treaty override) und damit zwischenstaatliche Vereinbarungen über Steuern nicht mehr gelten, was zu einer Doppelbesteuerung von Gewinnen führen kann. Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen kurz- und langfristig greifenden Maßnahmen für eine Besteuerung digitaler Geschäftsprozesse sind mit erheblichen Risiken für den Standort Deutschland verbunden.

**Was zu tun ist:** Die Umsetzung der Anti-BEPS-Maßnahmen in nationales Recht ist notwendig. Für die IHK-Organisation ist ein gerechtes und faires internationales Steuersystem ein wichtiges Ziel. Alle Unternehmen sollten sich an der Finanzierung von staatlichen Aufgaben beteiligen. Die Umsetzung der zwischen den OECD-Staaten vereinbarten Maßnahmen sollte jedoch nicht nur EU-weit, sondern auch international abgestimmt erfolgen, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wirtschaftsräumen zu verringern bzw. zu vermeiden. Zusätzliche steuerliche und bürokratische Belastungen der Unternehmen in Deutschland sollten minimiert werden, da das deutsche Unternehmensteuerrecht schon hohe Befolgungskosten verursacht und Vorkehrungen zur Verhinderung von Steuerumgehungen enthält. Beispiele sind die Funktionsverlagerungssteuerung und das bereits sehr restriktive Außensteuergesetz. So werden z. B. die Gewinne von Konzerntöchtern, welche in Niedrigsteuerländern mit einem Steuersatz von unter 25 Prozent angesiedelt sind, unter bestimmten Voraussetzungen voll in die höhere deutsche Besteuerung einbezogen.

Auf die Veröffentlichung der länderspezifischen Berichte der Unternehmen sollte verzichtet werden, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Die Unternehmen laufen sonst Gefahr, Geschäftsgeheimnisse offenbaren zu müssen, wozu Wettbewerber außerhalb der Europäischen Union nicht verpflichtet sind. Auf das Überschreiben völkerrechtlicher Verträge, z. B. bei im Ausland steuerfreien Gewinnen, sollte der Gesetzgeber ebenfalls verzichten, weil dies die Unternehmen bei der Befolgung der Regeln des internationalen Steuerrechts zusätzlich belastet.

Wegen der erheblichen Risiken der Besteuerung digitaler Geschäftsprozesse gilt: Eine Erweiterung der bestehenden Betriebsstätten-Definition auf „digitale Präsenzen“ setzt eine Einigung auf OECD-Ebene voraus. Eine – auch nur übergangsweise eingeführte – neue EU-Digitalsteuer auf internet-basierte Geschäftsaktivitäten sollte unterbleiben – auch, wenn sie nur sehr große Unternehmen träge.

**Die IHK-Organisation trägt hierzu bei unter anderem durch:**

- Informationen, Fakten, Erläuterungen und Veranstaltungen zu steuerlichen Fragestellungen der Unternehmen
- Unternehmergespräche mit Vertretern der Ministerien und der Politik
- Weitergabe von Beispielen aus der betrieblichen Praxis